



Jus Saxon. P. 2083. 33.

¶. 27. ¶.

W Unter Gottes
Gnade und Beystand auff un-
terschiedlicher Personen Verlan-
gen und Ansuchen / man gewillet / abermahlen
eine so genandte
Begräbnis-Bitten-
und

Gäisen-CASSA

an und auffzurichten ; Als wird einen
jeden/bem daran gelegen/ von dero Absicht
folgendes hiemit benachrichtiget
und fund gethan.

G soll diese Societät bestehen aus 50.
Männern und behro 50. Ehe-Frauen ; so
allen Ansehen nach gesunder Leibes-Con-
stitution , und von guter Gesundheit.



Die

Die resolvieren sich / so offte ein Todesfall
kompt / es sey von Mann oder Weib / so viel
zusammen zu schiessen / das der hinterbliebene
Theil / kan ex Cassa zur Begräbniss (welche öff-
entlich / doch ohn allen Pomp und Pracht
anzustellen) heben / 25. Rthalt. bringt jeden
18. Mgr.

2. Ebenfalls wird alle Quartal so viel zusam-
men gelegt / daß eine jede Wittwe kan bekommen
jährlich 25. Rthlr. Muß also ein jeder vor einer jeg-
lichen Wittwe Zubüsse geben alle Quartal 4. gr. 4. pf.

3. Ist zu erinnern / daß bis Beneficium bee
25. Rthalt. auch auff gewisse Zeit und Maassen
die Minderjährige und unverheirathete Kinder
geniesen sollen / dehro beyde Eltern binnen ge-
wissen Jahren furcht auff einander versterben / und
gwar soll es damit folgender Massen gehalten
werden :

4. Es kan ein Mann sterben / der eine Fraue
hinterläßt ohne Kinder / und die Frau bleibt le-
ben als Wittwe / nach thres Mannes Tode 9.
oder 10. Jahr / geniesset alle Jahr 25. Rthalt.
bringt in 10. Jahren 250. Rthalt. Hingegen
stirbt ein ander Mann / und dessen Ehe-Frau
gleich nach ihm in 1. 2. 3. Jahr / da sie kaum
50. Rthalt. genossen / hinterlassen aber beyde

umwürfe

unmündige Kinder! Wann sich nun ein solcher Fall begeben sollte/ so ist dieses resolviret; Stirbt eine Wittwe nach des Mannes Todt in 1. 2. 3. Jahren / und hinterlässt ein oder mehr Kinder / so noch unter 15. Jahren / alsdann sollen die hinterlassene Söhne und Töchter sämpflich an statt ihrer Mutter/ die 25. Rthalt. genießen/ zum wenigsten bis 5. Jahr nach thres Vatern Tode / da es alle Jahr auf ihres seel. Vaters Begräbniß Tag dem Vormünder auf Quitung soll ausgefolget/ und unter die Kinder / so noch unter 15. Jahr / aufgetheilet werden. Überlebet aber eine Wittwe ihren Mann 5. Jahr / so daß sie schon 125. Rthalt. ex Cassa genossen/ sollen ihre Kinder nichts mehr als die 25. Rthalt. Begräbniß-Gelder / und wann ihr Wittwen Jahr zum Ende/ die 25. Rthalt. Wittwen-Geld zu erwarten haben. Eben also wirds gehalten/ wenn ein Mann verstorben/ der zwar keine Frau/ aber doch ein oder mehr unmündige Kinder hinterlassen sollte. Wann aber nur ein Kind überbleibt/ so bekompt es nur die Helfste/ nemlich 12. Rthl. 18. gr. Kinder über 15. Jahren haben aber nichts zu erwarten.

5. In dieser Societät sollen eingetragen werden einmahl/ Bürger und Einwohner dieser Alten und Neustadt Hannover / so der Augen-

spurgischen Confession zugethanē Ehrlichen Her-
kommens/ und eines unärgerlichen Wandels sich be-
fissen/ die Verdächter des Wortes und des Heil.
Sacraments aber auch / die so des sündlichen
Sauffens/Spietens/ und anderer dabey vorsal-
lenden ärgerlichen Laster öffentlich berüchtiget/
sollen gänglich ausgeschlossen seyn; Auch die je-
nigen/ so/ nachdem sie in die Societät getreten/
in solche unvergleichen ärgerliche Laster als Hu-
teren/ Ehebruch/ vorseztlicher Mord/ (welches
Gott verhüte) verfallē solte; Oder die so da das
Ihrige mutwilliger weise verprassen / ver-
faullen̄en/ und sonst lieberlich herdurcher
bringen / die sollen auff Urtheil und Schluss/
der Societät/ wann sie nach der ersten und an-
dern öffentlisch beschlossenen Ernahrung sich
nicht gebessert / so gleich durch mehrheit der
Stimme aufgeschlossen werden.

Was aber das Alter betrifft/ so müssen die
Männer nicht seyn über 45. Jahr; Doch
sollen Anfangs einige so bei 50. und unter
55. auch die so außerhalb der Stadt woh-
nen/ (wiewol unter gewissen conditionen) mit
auff und angenommen werden / dabey doch zu
mercken/ daß sie in keinen Militar, oder verglei-
chen Lebens-Gefahr unterworffenen Bedienun-
gen/ müssen begriffen seyn.

6. Damit diese Societät besto bündiger
und fester stehe / soll sobald die Zahl compleet,
und alle Artikel einhellig beliebet / die schon al-
lergnädigst versprochene Chur-Gürstl. und an-
derweitige confirmation erbeten werden ; Es gibt
aber nur jede Mañs-Persohn / vor sich und seine
Ehe-Frau/wan feiner unter ihnen noch nicht über
45. Jahr / beymer ersten Eintrit 10. Rthl. Ist aber
der Mañ ob die Frau schō über 45. (welches dañ
bey Vermeidung künftiger Straße gebührlich
anzuzeigen) so giebet der Mañ vor beyde/ an statt
10/ Funffzehn Rthlr. weil die Cassa bey dergleis-
chen Personen eher einige Ausgaben wird vermu-
then müssen ; Wie viel aber die / so da noch
älter seyn / jebo und nach Errichtung der So-
cietät zum Eintrit geben sollen / solches wird
dem Schlus und Belieben der Societät vor-
behalten. Es bringet aber die erstere Einlage/ der
50. Personē zum geringsten 500. Rthr. Capital,
welche dañ so fort zu belegen/damit die Zinse denē
Wittiven und Wäisen zu niñe komme / sitemahl
zum wenigste eine Wittwe davon kan contentiret
werden ; Wie dañ weiter zum Vorraths-Gelde
so gleich 1. Rthlr. anfangs wird müssen mit eins-
geleget werden ! Weilen künftig allemahl bey
jeden Sterbfalle so gleich 18. gr. zum vorrah-
tigen

fligen Begräbniß-Gefde werden abzutragen seyn.
Wer aber solches Geld auf die 1. 2. und 3. Ermaße-
nung durch sich oder seine Gevollmächtigten nicht
accurate zahlet/der hat sich damit selbsten excludi-
ret; und hat ins fünftige nichts weiter vor sich
oder die Seinigen zu erwarten.

7. Weiln nun verschledene theils Vor-
nehmen außerhalb dieser Stadt wohnende Geist-
und Weltliche Personen / vergleichichen Societät
zu stiftten / und darin zu treten verlanget/ ist fol-
gendes wegen der Fremden beliebet / daß die in
hiesigen und Zellischen Thur- und Fürstenthum
wohnhaſſte nicht sollen außgeschlossen werden/
doch mit obigen s 5. bemerkten Beding/ wo-
bei dies auch weiter zu mercken / daß weil die
Fremden nicht gegenwärtig denen Leich-Be-
gängniß beitwohnen / oder der Societät sonst kei-
nen Benstand leisten können / auch ihre Witt-
wen das zufallende außer dieser Stadt consumi-
gen / denen Fremden / so außer der Alten- und
Neustadt wohnē/ zu Begräbniß-Geldern 20. uñ
zu Wittwen- und Wdisen-Gelber auch 20. Rth.
sollen gereicht werden ; Dabeih die Lustwärtinge
doch alle gewöhnliche Zubusse uñ Straffe (außge-
nommen die Straff-Gelder wegen Abwesenheit bey
der Leiche und andern Geschäftten) durch einen
alle.

allhle dazu Bevollmächtigten (welchen Sie auf
ihre Gefahr zu bestellen / und wo möglich aus
der Societät nehmen können) werden mit ab-
tragen müssen;

Was nun anlanget die übrigen Articul/
als was etwa betrifft die Vorsteher / Bestraf-
fung / ausschliessung derer so sich wiedrig und
säumig bezeigen ; Item / wie man sich sonst
zu verhalten in Zusammenkünften / Leich-Bes-
gängnissen / Unglücks-Fällen / Krankheiten
und vergleichem : So wird man sich mei-
stens reguliren nach der Anno 1703. errich-
teten / und durch Gottes Gnade bisher gesegne-
ten Wittwen-Cassa, dero Artikel allbereit in den
Druck gegeben / und also im voraus können nach-
gelesen werden. Wer da aber auf obige condi-
tiones gedencet einzutreten / kan seinen Na-
men hierunter verzeichnen / und von denen Vor-
steichern weitere resolution und Nachricht erwar-
ten.

Esat. 38. vs. 1.
Bestelle dein Haß/ denn du wirst
sterben und nicht lebendig
bleiben.

Datum der Entleihung bitte hier einstempeln!

This image shows a single page from a lined notebook. The page is ruled with horizontal lines and features two vertical lines that divide the page into three equal columns. The paper has a light beige or cream color. In the bottom right corner, there is a white rectangular label. On this label, the word "SLUB DRESDEN" is printed in a black, sans-serif font. Below the text, there is a standard barcode consisting of vertical black lines of varying widths.



III/9/280 JG 162/6/86

